



AMTSBLATT

für die Stadt Velen

Nummer/Jahrgang: 18/2024

Velen, 19.12.2024

Inhalt:

Seite:

1. **1. Änderungssatzung vom 19.12.2024 zur Hundesteuersatzung der Stadt Velen vom 20.12.2012** 119
2. **15. Änderungssatzung vom 19.12.2024 zur Satzung der Stadt Velen über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung in der Stadt Velen vom 16. Dezember 2008** 120
3. **16. Änderungssatzung vom 19.12.2024 zur Satzung der Stadt Velen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 15.11.2006** 121
4. **2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Velen über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung vom 19.12.2024** 122
5. **23. Änderungssatzung vom 19.12.2024 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Velen vom 10.09.2001** 124
6. **Bekanntgabe des Kreises Borken über die Offenlegung einer Grenz-niederschrift in der Stadt Velen, Gemarkung Ramsdorf; Nordvelen** 126
7. **Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde— im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Reken-Hülsten** 128

Herausgeber:

Stadt Velen

- Die Bürgermeisterin -

Das Amtsblatt hängt in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern Velen und Ramsdorf aus. Daneben steht es auf der Internetseite www.velen.de zur Verfügung.

1. **1. Änderungssatzung vom 19.12.2024 zur Hundesteuersatzung der Stadt Velen vom 20.12.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW.S136) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW.S.155), hat der Rat der Stadt Velen in seiner Sitzung vom 16.12.2024 die Änderung des § 2 Abs. 1 der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1:

Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	45,00 €	
b) zwei Hunde gehalten werden	98,00 €	je Hund
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	120,00 €	je Hund
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird	480,00 €	
e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	600,00 €	je Hund

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velen, 19.12.2024

STADT VELEN

Dagmar Jeske
Bürgermeisterin

2. **15. Änderungssatzung vom 19.12.2024 zur Satzung der Stadt Velen über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung in der Stadt Velen vom 16. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW), der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land NRW (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW Seite 926) und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV NRW Seite 559 ff.), in der jeweils zuletzt gültigen Fassung, i. V. m. der Gebühren- und Abwasserabgabensatzung der Stadt Velen vom 16. Dezember 2008 hat der Rat der Stadt Velen in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

§ 4 Abs. (8) erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,23 €.

Art. 2

§ 5 Abs. (4) erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt für jeden m² bebauter (oder überbauter) und / oder befestigten Fläche im Sinne des Abs. 1 jährlich 0,39 €.

Art. 3

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velen, 19.12.2024

STADT VELEN

Dagmar Jeske
Bürgermeisterin

3. **16. Änderungssatzung vom 19.12.2024 zur Satzung der Stadt Velen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 15.11.2006**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Velen in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Abs. 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse 1:	(Anliegerverkehr)	2,23 €
- in Reinigungsklasse 2:	(innerörtlicher Verkehr)	2,01 €
- in Reinigungsklasse 3:	(überörtlicher Verkehr)	1,78 €

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velen, 19.12.2024

STADT VELEN

Dagmar Jeske
Bürgermeisterin

4. **2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Velen über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung vom 19.12.2024**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW.S. 136) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 17.12.2021 (GV.NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I , S. 602), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Velen in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

§ 5 erhält folgende Neufassung:

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverband **Borkener Aa** liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro ha/Jahr:	697,41 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro ha/Jahr:	1,99 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverband **Oberer Heubach** liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro ha/Jahr:	640,67 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro ha/Jahr:	2,29 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverband **Meßling- und Rindelfortsbach** liegen, beträgt:

	für befestigte Flächen von Grundstücken pro ha/Jahr:	454,22 €
	für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro ha/Jahr:	2,85 €
(4)	Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverband Schlingebach liegen, beträgt:	
	für befestigte Flächen von Grundstücken pro ha/Jahr:	333,87 €
	für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro ha/Jahr:	2,48 €
(5)	Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverband Venn- und Thesingbach liegen, beträgt:	
	für befestigte Flächen von Grundstücken pro ha/Jahr:	439,37 €
	für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro ha/Jahr:	3,89 €

Art. 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velen, 19.12.2024

STADT VELEN

Dagmar Jeske
Bürgermeisterin

5. 23. Änderungssatzung vom 19.12.2024 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Velen vom 10.09.2001

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW. S. 712), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212 ff.), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) 21. Juni 1988 (GV NRW Seite 250), in der jeweils zuletzt gültigen Fassung, und des § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Velen vom 10. September 2001 hat der Rat der Stadt Velen in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Jahresgebühr beträgt im Innenbereich für ein

a)	60 Liter Restmüllgefäß mit einem 240 Liter Papiergefäß und einem 120 Liter Biogefäß	131,56 €
b)	90 Liter Restmüllgefäß mit einem 240 Liter Papiergefäß und einem 120 Liter Biogefäß	157,78 €
c)	120 Liter Restmüllgefäß mit einem 240 Liter Papiergefäß und einem 120 Liter Biogefäß	184,00 €
d)	240 Liter Restmüllgefäß mit einem 240 Liter Papiergefäß und einem 120 Liter Biogefäß	288,90 €

Die Gebühren erhöhen sich jeweils um 20,00 € wenn die Bioabfallentsorgung nicht über eine 120 Liter, sondern über eine 240 Liter Tonne erfolgt.

Für die Gestellung und Entleerung einer zusätzlichen Biotonne im Innenbereich werden folgende Gebühren erhoben:

- a) 120 Liter Biotonne
79,11 €
- b) 240 Liter Biotonne
99,11 €

Die Jahresgebühr beträgt im Außenbereich für eine

a)	60 Liter Restmüllgefäß mit einem 240 Liter Papiergefäß	52,45 €
b)	90 Liter Restmüllgefäß mit einem 240 Liter Papiergefäß	78,67 €
c)	120 Liter Restmüllgefäß mit einem 240 Liter Papiergefäß	104,89 €
d)	240 Liter Restmüllgefäß mit einem 240 Liter Papiergefäß	209,79 €

Für die Gestellung und Entleerung einer zusätzlichen Restmülltonne werden sowohl im Innen- als auch im Außenbereich folgende Jahresgebühren erhoben:

a)	60 Liter Restmüllgefäß	52,45 €
----	------------------------	---------

b)	90 Liter Restmüllgefäß	78,67 €
c)	120 Liter Restmüllgefäß	104,89 €
d)	240 Liter Restmüllgefäß	209,79 €

Für die Gestellung und Entleerung einer zusätzlichen 240 Liter Papiertonne wird keine Gebühr erhoben.

Für die im Einzelfall aufgestellten 1,1 m³ Restmüllcontainer wird im Innen- wie auch im Außenbereich eine Jahresgebühr von 1.599,77 € erhoben.

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velen, 19.12.2024

STADT VELEN
Dagmar Jeske
Bürgermeisterin

6. **Bekanntgabe des Kreises Borken über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Stadt Velen, Gemarkung Ramsdorf; Nordvelen**



Kreis Borken · D - 46322 Borken

Bekanntgabe über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Stadt Velen, Gemarkung Ramsdorf; Nordvelen

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist eine Flurstückszerlegung zum Zwecke der Teilung im Grundbuch in der Stadt Velen, Gemarkung Ramsdorf; Nordvelen, Flur 2 ; 1, Flurstück 36 | 32, 64, 304-305.

In dem angrenzenden Flurstück mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung Nordvelen (5246), Flur 1, Flurstück 64

sind im Liegenschaftskataster als Eigentümer „Die Anlieger“ nachgewiesen. Das wasserrechtliche Anliegereigentum richtet sich nach dem Landeswassergesetz NRW und bezieht sich auf die Fläche zwischen den beiden Uferlinien. Die Eigentumsgrenze befindet sich in der Gewässermittle (Mittelwasserstandslinie). Die seinerzeit im Rahmen eines Flurbereinigungs-verfahrens entstanden Flurstücksgrenzen wurden in den Böschungsoberkanten des Gewässers abgemarkt und als solche festgestellt. Somit gilt das Eigentum an den Böschungen als nicht ermittelt als nicht ermittelt und den Eigentümern gegenüber hat eine Bekanntgabe durch Offenlegung zu erfolgen.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 17.12.2024 zur Geschäftsbuchnummer 24-05965 in der Zeit vom

06.01.2025 - 05.02.2025

im Kreishaus Borken
Fachbereich 62 – Geoinformation und Liegenschaftskataster, Zimmer 2408,
Burloer Straße 93, 46325 Borken

während der **Servicezeiten:** **Montag-Donnerstag: 08.30 - 16.00 Uhr**
Freitag: 08.30 - 12.30 Uhr

Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und Abmarkung unterrichten zu lassen.

Bitte beachten Sie, dass persönliche Besuche in den Dienststellen der Kreisverwaltung nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich sind. Diese Terminabsprache kann telefonisch unter der Rufnummer 02861 / 681 6450 oder 02861 / 681 6459 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats mit Ende der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Kreis Borken, Fachbereich 62 – Geoinformation und Liegenschaftskataster, Burloer Straße 93, 46325 Borken erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben.

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Borken, 20.12.2024

Im Auftrag

gez. Bernd Finke

Kreisvermessungsamtsrat

7. **Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde– im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Reken-Hülsten**

Öffentliche Bekanntmachung

Az.: 33.7 - 4 24 10
Vereinfachte Flurbereinigung
Reken-Hülsten

12.12.2024



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER
- FLURBEREINIGUNGSBEHÖRDE -

BESCHLUSS

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat beschlossen:

1. Für Teile der Gemeinde Reken, Kreis Borken, wird gemäß § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Reken-Hülsten

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk: Münster
Kreis: Borken
Gemeinde: Reken

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Groß-Reken	29	102, 112, 115, 116, 242, 245, 273, 274, 275, 276, 279, 820, 823, 1075, 1076
Groß-Reken	34	22, 23, 24, 26, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 45, 46, 47, 48, 57, 69, 73, 74, 76, 92, 115, 119, 121, 123, 150, 151, 154, 159, 160, 161, 175, 178, 184, 185, 186, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 207, 220, 221, 222, 223, 230, 231, 234, 235, 237, 238, 239, 240, 241, 244, 250, 251, 252, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 268, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 316, 318, 326, 328, 329, 331, 335, 337, 338, 340, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 349, 350, 351, 352, 353, 362, 363, 365, 367, 368, 369, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 386, 388, 389, 393, 394, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416,

Groß-Reken	36	103, 106, 118, 121, 328, 329, 332, 333, 354, 355, 366, 369, 388, 391, 403, 440, 442, 443, 525, 526, 648, 649, 650, 651, 652, 655, 659, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 677, 678, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 706, 747, 934, 935, 972, 988, 993, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1120, 1121, 1125, 1126, 1127, 1164, 1166, 1169, 1171, 1172, 1174, 1176, 1178, 1179, 1185, 1186, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1204, 1305, 1308, 1317, 1318, 1319, 1320, 1321, 1322, 1323, 1324, 1325, 1372, 1405, 1412
Groß-Reken	41	alle Flurstücke
Groß-Reken	42	95
Hülsten	1	alle Flurstücke
Hülsten	2	6, 7, 44, 45, 55, 64, 65, 67, 69, 70, 71, 73, 74, 75, 76, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 90, 101, 108, 109, 110, 115, 116, 119, 130, 137, 138, 148, 167, 171, 174, 175, 185, 187, 190, 194, 195, 196, 197, 202, 203, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 215, 216, 217, 218, 219, 223, 224, 228, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 237, 239, 243, 244, 245, 246, 254, 257, 258, 260, 261, 262, 268, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 277, 278, 280, 281, 282, 283, 284, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 323, 330, 331, 332, 333, 335, 338, 340, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 352, 353, 354, 355, 359, 361, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 398, 399,
Hülsten	3	alle Flurstücke
Hülsten	4	alle Flurstücke
Hülsten	5	alle Flurstücke
Hülsten	6	73, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 84, 85, 88, 89, 90, 92, 95, 98, 101, 102, 103, 104, 123, 134, 135, 138, 139, 140, 194, 195, 218, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 351, 352, 353, 354, 365, 366, 367,
Hülsten	7	alle Flurstücke
Hülsten	8	4, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 31, 37, 38, 40, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 62, 63, 64, 65, 72, 83, 84, 88, 89, 91, 104, 105, 110, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 151, 152, 153, 161, 163, 164, 165, 176, 182, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 226, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 240, 243, 247, 249, 254, 257, 258,
Hülsten	9	2, 4, 5, 6, 7, 9, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 45, 47, 48, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 68, 70, 72, 75, 76, 77, 78, 79, 82, 83, 84, 90, 92, 93, 94, 95, 97, 98, 100, 102, 103, 104, 105, 107, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177,
Hülsten	10	alle Flurstücke

Hülsten	11	1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 22, 23, 24, 30, 32, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 49, 50, 51, 52, 53, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104,
Hülsten	12	1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 49,
Hülsten	13	1, 8, 16
Hülsten	14	1, 2, 6, 11, 12, 14, 15, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 33, 35, 37, 38, 44, 45, 46, 47, 48, 49,
Hülsten	17	16, 22, 24, 25, 26, 27, 31, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 111, 112, 113, 114, 115, 116,
Hülsten	18	16, 53, 54,
Klein-Reken	3	11, 12, 13, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 91, 92, 155, 156, 157,

Regierungsbezirk: Münster
Kreis: Coesfeld
Stadt : Dülmen

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Merfeld	21	40
Merfeld	24	5
Merfeld	25	12

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte i. M. 1:25 000 dargestellt. Es ist ca. **1.500 ha** groß.

- Der Flurbereinigungsbeschluss - ohne Gründe - wird im Amtsblatt der Gemeinde Reken öffentlich bekannt gemacht.
- Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang bei der

Gemeindeverwaltung Reken

- Bürgerbüro -

Kirchstraße 14, 48734 Reken

während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) aus.

Die Unterlagen können ebenfalls im Foyer des Bauamtes der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

- Die Eigentümer und Eigentümerinnen und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergeinschaft

des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Reken-Hülsten

mit dem Sitz in Reken. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gem. § 14 (1) FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der oder die Anmeldende das Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 (2) FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber oder die Inhaberin eines der bezeichneten Rechte muss gemäß § 14 (3) FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der oder die Beteiligte, dem oder der gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweiligen Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten (§ 34 Abs. 3 FlurbG) anordnen.
Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
7. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602 -, in der derzeit gültigen Fassung).
Gegebenenfalls zusätzlich nach anderen Bestimmungen erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse anderer Behörden zu den unter Ziffer 6. genannten Maßnahmen bleiben unberührt.
Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben ebenfalls unberührt.
8. Bezüglich der Ziffern 1-7 dieses Beschlusses wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats der Widerspruch statthaft.
Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

zu erheben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, ordne ich die sofortige Vollziehung dieses Bescheides an.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 138 Abs. 1 S.2 FlurbG i.V.m. § 80 Abs. 5 S.1 2. Alt. VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Der Antrag ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Flurbereinigungsgericht
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

zu stellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung des Widerspruchs zulässig.

Im Auftrag
gez. Bix

(LS)

Zusätzliche Hinweise:

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Münster veröffentlicht:

<https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/bodenordnung/index.html>

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>

